

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien
2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich
der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
(Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Rechnungslegung/Risikomanagement/
Revision

E-Mail
csr-reporting@gdv.de

Inhalt

1. Gesamteinschätzung.....	3
2. Zentrale Anliegen	5
2.1 Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen (SNCUs) mit Solvency II synchronisieren ...	5
2.2 Offenlegungsansatz für (Konzern-)Lagebericht verankern	8
2.3 Überschießende Vorgaben im Anwendungsbereich zur Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen bereinigen	9
2.4 Redundanzen in der Corporate Governance-Berichterstattung vermeiden.....	10
3. Weitere Punkte.....	12
3.1 Technische Anpassungen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vornehmen	12
3.2 Erstanwendung der Formatvorgaben flexibilisieren	12
3.3 Redaktionellen Fehler bei Übergangsregelung für Erstanwendung bereinigen.....	13

1. Gesamteinschätzung

Aufgrund ihrer **Doppelrolle** haben Versicherungsunternehmen ein besonderes Interesse an der Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zum einen sind Versicherer als langfristig ausgerichtete, international tätige Investoren und Zeichner von Risiken **zentrale Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen**. Zum anderen sind sie **Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten**. Daher ist eine **ausgewogene Umsetzung** der europäischen Vorgaben, die eine unverhältnismäßige Belastung von berichtspflichtigen Unternehmen verhindert und gleichzeitig die Verfügbarkeit von hochwertigen Nachhaltigkeitsdaten sicherstellt, von großer Bedeutung für die Versicherungswirtschaft.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass der Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes das **Ziel einer „1:1“-Umsetzung** verfolgt. Das betrifft insbesondere, dass der Gesetzentwurf die Anwendungsmöglichkeit der sog. **Konzernklausel für Versicherungsunternehmen** uneingeschränkt nach der CSRD übernommen hat. Aufgrund der regulatorisch verankerten Spartenentrennung sind Versicherer in Deutschland überwiegend als Versicherungsgruppen organisiert. Diese bestehen aus separaten, spartenspezialisierten Unternehmenseinheiten wie beispielsweise Lebens- oder Sachversicherung. Sowohl Steuerungsfunktionen als auch Berichtsprozesse bleiben dabei auf Gruppenebene zentralisiert. Die Konzernklausel ermöglicht den Gruppengesellschaften eine **gebündelte Nachhaltigkeitsberichterstattung** als Teil des konsolidierten Lageberichts des Mutterunternehmens (§§ 341a Absatz 2a Satz 3 und 341j Absatz 2a Satz 4 HGB-E). Es ist sehr wichtig, dass diese Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren **unverändert beibehalten** wird.

Trotz der „1:1“-Umsetzung und der sichtbaren Bemühungen der Bundesregierung, weitere Belastungen für CSRD-Anwender zu vermeiden, geht der Gesetzentwurf **mit hohen Implementierungskosten** einher. In der Gesetzesbegründung wird der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft mit **1,58 Mrd. EURO jährlich** angegeben. Damit ist das CSRD-Umsetzungsgesetz eines der teuersten Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung. Nach Schätzung unserer Mitglieder können die tatsächlichen Umsetzungskosten **um ein Vielfaches höher** liegen.

Insbesondere für **kleine Versicherer** gestaltet sich die Umsetzung der (erstmaligen) Nachhaltigkeitsberichterstattung äußerst kostenintensiv und ist häufig **ohne Heranziehen externer Expertise nicht möglich**, was mit zusätzlicher Kostenbelastung einhergeht. Auch in **größeren, grenzüberschreitenden Versicherungsgruppen** mit komplexen Konzernstrukturen können **überdurchschnittliche Umsetzungskosten** entstehen, da die Nachhaltigkeitsdaten von Tochterunternehmen weltweit aggregiert und aufbereitet werden müssen. Daher ist es notwendig, den bürokratischen Aufwand durch die neuen Vorgaben auf das absolut

erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und **alle bestehenden nationalen Spielräume für eine bürokratiearme Gestaltung auszuschöpfen.**

Potenzial für weitere Entlastung der berichtspflichtigen Versicherungsunternehmen sehen wir insbesondere bei folgenden Punkten:

Anwendung des vereinfachten Berichtsstandards bei kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen (SNCUs) (Abschnitt 2.1):

Für die dringend benötigte Stärkung von Proportionalität sollte eine Übergangslösung für proportionale Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen (SNCUs) nach Solvency II aufgenommen werden. Die Regelungen werden damit an die Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Banken angeglichen, welche bereits jetzt im Gesetzentwurf verankert sind. Die Änderungen betreffen:

- § 341a Absatz 2a Satz 4 HGB-E,
- Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 49ff.) Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Nummer 3 EGHGB-E.

Verankerung des Offenlegungsansatzes für die Digitalisierung der (Konzern-)Lageberichte im § 328 HGB (Abschnitt 2.2):

Der Regierungsentwurf setzt über §§ 289g und 315e HGB-E die Vorgaben zur Digitalisierung der (Konzern-)Lageberichte als sog. Aufstellungslösung um. Aus unserer Sicht hat sich der Offenlegungsansatz bewährt. Dieser sollte vom Gesetzgeber in Analogie zur bisherigen Umsetzung der ESEF-Verordnung im § 328 HGB zu Form, Format und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung geregelt werden. Ein abweichendes Vorgehen würde höheren Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit sowie unnötige Disruption für die etablierten Prozesse bedeuten, ohne einen Nutzen für Adressatinnen und Adressaten zu generieren.

Adressatenorientierte Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen (Abschnitt 2.3):

Wir begrüßen, dass sich der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf inhaltlich näher an der durch die CSRD ergänzten EU-Bilanzrichtlinie orientiert (vgl. § 289 Absatz 3a HGB-E). Allerdings wird der 1:1-Ansatz weiterhin im Anwendungsbereich zur Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen durchbrochen. Wir plädieren dafür, dass der Gesetzgeber die durch den europäischen Gesetzgeber bewusst getroffene Unterscheidung im Anwendungsbereich zwischen der Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung im CSRD-Umsetzungsgesetz nachzieht und den Anwendungsbereich auf nationaler Ebene entsprechend übernimmt.

Vermeidung der Redundanzen zur Corporate Governance-Berichterstattung (Abschnitt 2.4):

Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf bereits über § 289f Absatz 5 Satz 2 HGB-E eine Verweismöglichkeit vorsieht, um Angaben von kapitalmarktorientierten Unternehmen zum Diversitätskonzept in den Nachhaltigkeitsbericht zu integrieren. Allerdings sieht der Regierungsentwurf keine Verweismöglichkeit für weitere Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung vor. Dies wäre aus unserer Sicht über die Einführung eines neuen Absatzes unter § 289f HGB möglich und für die Vermeidung von Redundanzen angezeigt.

Unsere konkreten Korrektur- und Ergänzungsvorschläge zu einzelnen Themen werden im Folgenden ausführlich erläutert und aus der Perspektive der Datennutzer reflektiert.

2. Zentrale Anliegen

2.1 Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen (SNCUs) mit Solvency II synchronisieren

Die Überarbeitung der Solvency-II-Richtlinie auf europäischer Ebene ist nahezu abgeschlossen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in der Einigung zur Änderung der Solvency-II-Richtlinie der Aspekt der Proportionalität gestärkt wurde. Hier ist insbesondere die neue Klassifizierung der kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen (Small and Non-Complex Undertakings, SNCUs) i. S. d. neuen Artikels 13 Nummer 10a der Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) zu nennen. Demnach dürfen **alle SNCUs nach dem vereinfachten Nachhaltigkeitsberichtsstandard für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen nach der CSRD (sog. LSME ESRS)** nach Artikel 19a Absatz 6 der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU berichten. Die Regelungen werden damit an die Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Banken (Small and Non-Complex Institutions, SNCIs) angeglichen, welche bereits jetzt im Gesetzentwurf verankert sind (vgl. Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d) zu § 340a Absatz 5 Satz 3 HGB-E; Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 49ff.) Absatz 1 Nummer 4 EGHGB-E; Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 49ff.) Absatz 3 Nummer 2 EGHGB-E).

Es ist derzeit noch offen, wann die Änderungen der Solvency-II-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und in Kraft treten. Mit der Veröffentlichung der Änderungen im EU-Amtsblatt wird der oben genannte Artikel 19a Absatz 6 der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU durch die Aufnahme der SNCUs angepasst. Darauf folgt eine 24-monatige Umsetzungsfrist der Solvency-II-Änderungen durch die Mitgliedstaaten, so dass die **Erleichterungen für SNCUs voraussichtlich erst für das Geschäftsjahr 2027 erstmalig angewendet** werden können. Bis dahin gelten die

betroffenen Unternehmen gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf als „große“ Unternehmen im Sinne des § 341a Absatz 2a HGB-E und **sind bereits ab dem Geschäftsjahr 2025 voll berichtspflichtig**. Es ist daher essenziell, dass der deutsche Gesetzgeber die Erstanwendung der durch die Solvency-II-Änderungen eingeführten Erleichterungen mit der Berichtspflicht gemäß CSRD **synchronisiert** und im CSRD-Umsetzungsgesetz eine geeignete Übergangsregelung vorsieht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass den zukünftigen SNCUs Umsetzungsaufwand und Kosten für die vollumfängliche CSRD-Berichtspflicht entstehen, die zwei Jahre später obsolet werden.

Auch **aus Investorensicht** besteht keinerlei Bedarf, dass SNCUs bereits 2025 im vollen Umfang berichtspflichtig werden. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um sehr kleine Versicherer ohne Kapitalmarktorientierung. Diese sind fast ausschließlich als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit organisiert und haben per Definition **keinen Zugang zum Kapitalmarkt**.

Wir schlagen daher vor, den **Gesetzentwurf wie folgt zu ergänzen** (Änderungen durch Unterstreichungen gekennzeichnet):

Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe d) zu § 341a Absatz 2a Satz 4 HGB-E wird die folgt ergänzt:

„Firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG, sowie alle sonstigen Versicherungsunternehmen, die im Artikel 19a Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken.“

Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 49ff.) Absatz 1 Nummer 5 EGHGB-E wird wie folgt ergänzt:

„5. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG oder keines der weiter in Art. 19a Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG genannten Versicherungsunternehmen in der jeweils geltenden Fassung sind.“

Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 49ff.) Absatz 3 Nummer 3 EGHGB-E wird wie folgt ergänzt:

„3. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG oder keines der weiter in Art. 19a Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung sind.“

Analog sollten die gleichen Änderungen im Regierungsentwurf auch in Artikel 17 Nummer 7 zu § 144 WpHG-E verankert werden, um auch hier eine Übergangsregelung bei der Finanzberichterstattung für den Jahresfinanzbericht von Inlandsemitenten für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu erreichen. Zusätzlich **sollte geprüft werden**, ob § 144 Absatz 1 WpHG-E um die Klarstellung ergänzt werden sollte, dass keine kleinen und nicht komplexen Institute bzw. firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr CSRD-berichtspflichtig sind. Diese Klarstellung wurde analog im Regierungsentwurf in Artikel 2 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum HGB ergänzt (vgl. Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 49ff.) Absatz 1 Nummer 4 und 5 EGHGB-E).

Mit den ergänzenden Verweisen auf Artikel 19a Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU (sog. EU-Bilanzrichtlinie) wird der bevorstehenden **Erweiterung des Anwendungsbereichs der Erleichterungen auf SNCUs** Rechnung getragen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen gewährleisten, dass SNCUs des Versicherungssektors ebenso wie SNCIs des Bankensektors vereinfachten Berichtspflichten unterliegen und die erstmalige Berichtspflicht für beide Gruppen erst für nach dem 31. Dezember 2025 beginnende Geschäftsjahre greift. Diese **politisch gewollte Gleichstellung** wird mit den ergänzenden Verweisen rechtssicher antizipiert und macht eine erneute Anpassung des HGB zu einem späteren Zeitpunkt entbehrlich.

2.2 Offenlegungsansatz für (Konzern-)Lagebericht verankern

Der Regierungsentwurf setzt über Artikel 1 Nummer 9 zu § 289g HGB-E und Artikel 1 Nummer 18 zu §315e HGB-E die Vorgabe des Artikels 29d der EU-Bilanzrichtlinie als sog. **Aufstellungslösung** um:

Nach §§ 289g Satz 1 Nummer 1 und 315e Satz 1 Nummer 1 HGB-E ist der (Konzern-)Lagebericht von den betroffenen Unternehmen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 (European Single Electronic Format-Verordnung, ESEF-Verordnung) im **XHTML-Format** aufzustellen.

Leider wurde die umfangreiche Kritik der Wirtschaft und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) an der sog. Aufstellungslösung im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt. Gemäß § 289g HGB-E wäre der so aufgestellte (Konzern-)Lagebericht im juristischen Sinne eine elektronische Datei im XHTML-Format. Einzelne Schritte der Aufstellung einschließlich der Prüfung durch den gesetzlichen Abschlussprüfer und durch den Aufsichtsrat wären **softwareabhängig und ausschließlich im Dateiformat** möglich. Auch kleinste Korrekturen von redaktionellen Fehlern wären nur durch die Erstellung einer neuen Datei umsetzbar. Damit wird der gesamte Prozess **zeitintensiv, technisch aufwendig** und **fehleranfällig**.

Der Hinweis in der **Gesetzesbegründung** (S. 135), dass die Aufstellungslösung der Richtlinienkonformität geschuldet ist, überzeugt nicht: Der Begriff „aufstellen“ ist auf eine **unzutreffende Übersetzung** des in der englischen Fassung der Bilanzrichtlinie verwendeten Begriffs „prepare“ zurückzuführen.

Wir **plädieren daher ausdrücklich**, dass anstelle der Aufstellung eine **Offenlegung im XHTML-Format** gefordert wird. Eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, bestünde darin, dass der Gesetzgeber die Formatanforderungen nicht über die §§ 289g und 315e HGB-E definiert, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen. Stattdessen sollte der Gesetzgeber die Formatvorgaben im **§ 328 HGB** zu Form, Format und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung verankern; in Analogie zur bisherigen Umsetzung der ESEF-Verordnung. Aus Sicht der deutschen Versicherer hat sich der **Offenlegungsansatz** bewährt. Für **Investoren** als primäre Nutzer der Berichte bestehen dadurch keine Nachteile, da die **Berichtsinhalte identisch** bleiben und die **Maschinenlesbarkeit** ohne Einschränkungen gegeben ist.

Gleichzeitig ermöglicht der Offenlegungsansatz den bereits unter die ESEF-Verordnung fallenden Emittenten, die **Einheitlichkeit der unternehmensinternen Berichtswege- und Validierungsprozesse** zu gewährleisten. Ein abweichendes Vorgehen würde höheren Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit sowie

unnötige Disruption für die etablierten Prozesse bedeuten, ohne einen Nutzen für die Adressaten und Adressatinnen zu generieren.

2.3 Überschießende Vorgaben im Anwendungsbereich zur Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen bereinigen

Wir unterstützen ausdrücklich die Zielsetzung einer 1:1-Umsetzung ins nationale Recht und begrüßen daher ausdrücklich, dass sich der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf inhaltlich näher an der durch die CSRD ergänzten EU-Bilanzrichtlinie orientiert (vgl. Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c zu § 289 Absatz 3a HGB-E). Insbesondere die Übernahme des Adjektivs „wichtigste“ dient der eindeutigen Klarstellung, dass durch den Gesetzgeber keine über die Vorgaben der Bilanzrichtlinie hinausgehenden Berichtspflichten beabsichtigt werden.

Allerdings wird der **1:1-Ansatz weiterhin im Anwendungsbereich zur Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen durchbrochen**. Die Abweichung von den europäischen Vorgaben führt zu verschärfenden Anforderungen auf deutscher Ebene, die dringend bereinigt werden sollten. Unsere Sichtweise wird auch vom erst am 7. August 2024 veröffentlichten Entwurf von **Klarstellungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der EU-Kommission** gestützt ([Link zur Website der EU-Kommission](#)). Die FAQs 81 bis 83 beziehen sich direkt auf die Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen. In der Antwort zur Frage 82 wird im zweiten Satz **speziell für Versicherer und Banken** klargestellt, dass nur die im Artikel 1 Absatz 1 der EU-Bilanzrichtlinie genannten Rechtsformen von der Anforderung erfasst sind.¹ Der Artikel 1 Absatz 1 der EU-Bilanzrichtlinie verweist auf die Anlagen I und II der EU-Bilanzrichtlinie. In der Anlage I werden für Deutschland die **folgenden Rechtsformen genannt**: die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In der Anlage II werden für Deutschland die weiteren Rechtsformen aufgezählt: die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft.

Hätte die EU-Kommission gewollt, dass alle großen und alle kapitalmarktorientierten KMU-Versicherer unabhängig von der Rechtsform auch den Berichtspflichten zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen unterliegen, dann hätte sie im Artikel 1 Absatz 3 EU-Bilanzrichtlinie entsprechend auch den Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 EU-Bilanzrichtlinie zur Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen aufgenommen. Denn genau hier – im Artikel 1 Absatz 3 – wird unabhängig von den allgemeinen Regelungen zur Lageberichterstattung die Anwendbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung gesondert geregelt, mit der

¹ “[...] Article 19 of the Accounting Directive only applies to the types of undertakings referred to in Article 1(1) of the Accounting Directive, including credit institutions and insurance undertakings that fulfil the conditions in Article 1(1) of the Accounting Directive. [...]”.

Folge, dass alle großen und alle kapitalmarktorientierten KMU-Versicherer unabhängig von der Rechtsform unter Artikel 19a EU-Bilanzrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen könnten.

Neben Artikel 1 Absatz 3 der EU-Bilanzrichtlinie macht es die EU-Kommission mit dem Verweis auf die oben genannten Anlagen I und II in den FAQs noch klarer, dass bei Versicherern nur die oben genannten Rechtsformen der Pflicht zur Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen unterliegen. Wir plädieren daher dafür, dass der Gesetzgeber diese **durch den europäischen Gesetzgeber bewusst getroffene Unterscheidung im Anwendungsbereich** zwischen der Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung **im CSRD-Umsetzungsgesetz nachzieht** und den Anwendungsbereich auf nationaler Ebene entsprechend übernimmt. Die Anwendung der neuen Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen soll allein auf die durch die EU-Kommission in der EU-Bilanzrichtlinie intendierten **Rechtsformen** beschränkt werden.

Eine passgenaue Umsetzung der CSRD-Vorgaben stünde im Einklang sowohl mit der **Sicht der Investoren** als auch mit dem Erwägungsgrund 32 der CSRD, der die Interessen der Anleger in der Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen in den Fokus stellt. **Perspektivisch** regen wir deshalb an, im Rahmen des künftigen Reviews der europäischen CSRD-Vorgaben die Berichterstattung zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen allein für kapitalmarktorientierte Unternehmen vorzuschreiben.

2.4 Redundanzen in der Corporate Governance-Berichterstattung vermeiden

Weitere Entlastungspotenziale sehen wir in der Bereinigung der Redundanzen zur Corporate Governance-Berichterstattung. Mit dem Regierungsentwurf wird es **für kapitalmarktorientierte Unternehmen** zu Doppelungen in der Corporate Governance-Berichterstattung kommen. Zum einen sind im Nachhaltigkeitsbericht zwingend auch Informationen zur Corporate Governance aufzunehmen (insbesondere über den ESRS 2). Zum anderen sind Angaben zur Corporate Governance für kapitalmarktorientierte Unternehmen nach der aktuellen Rechtslage insbesondere bereits nach §§ 289f und 315d HGB in der **(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung** enthalten.

Wir begrüßen, dass im Regierungsentwurf bereits über Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b zu § 289f Absatz 5 Satz 2 HGB-E eine **Verweismöglichkeit** vorgesehen ist, Angaben zum Diversitätskonzept in den Nachhaltigkeitsbericht zu integrieren. Es besteht damit **keine Pflicht mehr, das Diversitätskonzept in der Erklärung zur Unternehmensführung zu beschreiben**. Aus unserer Sicht ist auch die dabei

gewählte Verweisrichtung sinnvoll – von der Erklärung zur Unternehmensführung in den Nachhaltigkeitsbericht – da der Nachhaltigkeitsbericht das höhere Prüflevel (sog. prüferische Durchsicht) aufweist. Damit würden die Informationen der Erklärung zur Unternehmensführung dem höheren Prüflevel des Nachhaltigkeitsberichts unterworfen, weshalb die Verlagerung der Informationen wie im Regierungsentwurf vorgesehen ein Wahlrecht bleiben sollte.

Allerdings sieht der Regierungsentwurf keine **Verweismöglichkeit für weitere Bestandteile** der Erklärung zur Unternehmensführung vor. Dies wäre aus unserer Sicht jedoch zielführend und für die Vermeidung von Redundanzen angezeigt. So könnte die **Verweisungsmöglichkeit in § 289f Absatz 5 Satz 2 HGB-E** des Regierungsentwurfs inhaltlich erweitert und in einen neuen Absatz aufgenommen werden. Anstatt einer Integrationsmöglichkeit in dem zuvor genannten Absatz 5, der sich nur auf das Diversitätskonzept bezieht, könnte wie folgt ein neuer Absatz 6 in § 289f HGB-E eingeführt werden, der **alle Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung** erfasst:

„(6) Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Aufnahme der erforderlichen Angaben nach Absatz 2 und 5, auch jeweils in Verbindung mit Absatz 3, in die Erklärung zur Unternehmensführung befreit, wenn und soweit die Gesellschaft

1. den Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat,
2. die nach Absatz 2 und 5 erforderlichen Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufnimmt und
3. in der Erklärung zur Unternehmensführung auf die Angaben nach Nummer 2 verweist.“

Wichtig ist auch, dass sichergestellt ist, dass die oben vorgeschlagene Regelung **auch die Konzernklärung** zur Unternehmensführung nach § 315d Satz 2 HGB erfasst.

Aus **Investorensicht** wäre eine zentrale Veröffentlichung der Angaben zur Corporate Governance ebenfalls vorteilhaft, da dadurch die Gefahr abweichender Aussagen zwischen beiden Berichtsformaten vermieden wird.

Sollte der Gesetzgeber keine weitere Verweisungsmöglichkeit zulassen, führt dies aus unserer Sicht zu einer **unnötigen Belastung** der betroffenen Unternehmen und weiteren **Überfrachtung des Lageberichts**.

3. Weitere Punkte

3.1 Technische Anpassungen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vornehmen

Die Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**) zur Vermeidung von doppelten Berichtspflichten **begrüßen wir ausdrücklich**. Durch die im Regierungsentwurf vorgenommenen Anpassungen wird zudem sichergestellt, dass die Ausübung der Ersetzungsbefugnis des LkSG-Berichts durch den Nachhaltigkeitsbericht **auch in Konzernfällen die angestrebte Wirkung** entfaltet.

Positiv ist auch die gesetzliche Klarstellung im Regierungsentwurf zu würdigen, dass die LkSG-Berichte für vor dem 1. Januar 2024 beginnenden Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2025 einzureichen sind (Artikel 3 Nummer 2 zu § 12 Absatz 4 LkSG-E). Damit haben die bereits ab 1. Januar 2023 verpflichteten Unternehmen **Rechtssicherheit**, auch für den Berichtszeitraum 2023 von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen zu können.

Wir regen jedoch an, im oben genannten Artikel 3 Nummer 2 zu § 12 Absatz 4 LkSG-E auch die **Einreichungsfrist für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre entsprechend zu verlängern**. In Anbetracht der zurzeit nicht absehbaren Dauer des weiteren Gesetzgebungsverfahrens benötigen auch die ab 1. Januar 2024 verpflichteten Unternehmen **ausreichend Zeit** für die Prüfung, ob sie die Ersetzungsbefugnis in Anspruch nehmen möchten. Ohne die Ausweitung ergäbe sich zudem die schwer nachzuvollziehende Konsequenz, dass der LkSG-Bericht für 2024 ggf. früher fällig wäre als derjenige für 2023.

Wir weisen zudem nochmals darauf hin, dass das LkSG zwischen der Erstellung und Offenlegung (§ 10 Absatz 2) einerseits und der Einreichung des Berichts bei der zuständigen Behörde (§ 12 Absatz 2) andererseits unterscheidet. Eine **Verlängerung der Einreichungsfrist sollte mit der Offenlegungsfrist im § 10 Abs. 2 LkSG synchronisiert werden**. Das ist auch nach dem Gesetzentwurf nicht der Fall. Sollte das Gesetz in der vorliegenden Fassung in Kraft treten, wäre z. B. der Bericht für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr zwar erst am 31. Dezember 2025 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen (Artikel 3 Nummer 2 zu § 12 Absatz 4 LkSG-E), aber im Fall der Ausübung der Ersetzungsbefugnis spätestens am 31. Dezember 2024 offenzulegen (Artikel 3 Nummer 1 zu § 10 Absatz 5 Satz 1 LkSG-E).

3.2 Erstanwendung der Formatvorgaben flexibilisieren

Der Regierungsentwurf sieht in den §§ 289g und 315e HGB-E vor, dass der (Konzern-)Lagebericht im vorgegebenen Format aufzustellen (vgl. Abschnitt 2.2) und

die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht auszuzeichnen sind (sog. Tagging). Die dafür erforderlichen **technischen Definitionen** sollen auf europäischer Ebene in der sog. XBRL-Taxonomie festgelegt werden, die in die **ESEF-Verordnung** einfließt.

Der dafür vorgesehene Delegierte Rechtsakt für eine XBRL-Taxonomie wird allerdings nicht von der EU-Kommission absehbar vor dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes verabschiedet werden können. Aus diesem Grund **begrüßen wir ausdrücklich** die im Regierungsentwurf aufgenommene Klarstellung, dass die **neuen Formatvorgaben erstmalig für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr** greifen. Im Regierungsentwurf wird diese Klarstellung zur Einführung der Formatvorgaben für den Nachhaltigkeitsbericht auf Einzelunternehmensebene über den Artikel 2 zum ersten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 49ff.) in Absatz 7 EGHGB-E umgesetzt. Die Einführung der Formatvorgaben für den Nachhaltigkeitsbericht auf Gruppenebene erfolgt über den Artikel 2 zum zweiten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 53ff.) in Absatz 6 EGHGB-E.

In Anbetracht der zurzeit unklaren Zeitplanung für die Verabschiedung der XBRL-Taxonomie regen wir an, dass die erstmalige Anwendung der Vorgaben gem. §§ 289g und 315e HGB-E im Gesetz **offengelassen** wird. Die erstmalige Pflicht zur Umsetzung sollte **davon abhängig** gemacht werden, dass der oben genannte Delegierte Rechtsakt der EU-Kommission für eine XBRL-Taxonomie gesetzlich verankert wurde und den Unternehmen eine angemessene Übergangsfrist zugesprochen wurde. Damit würde das CSRD-Umsetzungsgesetz auch in diesem Punkt (vgl. Abschnitt 2.3) dem erst am 7. August 2024 veröffentlichten Entwurf von **Klarstellungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der EU-Kommission** Rechnung tragen ([Link zur Website der EU-Kommission](#)). In der Antwort zur Frage 38 hat die EU-Kommission die Digitalisierungsvorgaben nach Artikel 29d der EU-Bilanzrichtlinie so lange **vollständig ausgesetzt**, bis die XBRL-Taxonomie zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen, inklusive den Angaben nach Artikel 8 Taxonomieverordnung, als Delegierter Rechtsakt von der EU-Kommission verabschiedet wird.

3.3 Redaktionellen Fehler bei Übergangsregelung für Erstanwendung bereinigen

Im Regierungsentwurf wird die **stufenweise Einführung der CSRD-Berichtspflichten über den Artikel 2** zum ersten neuen fortlaufenden Artikel (noch ohne Zählnummer, Seite 49ff.) EGHGB-E umgesetzt. Gemäß Absatz 4 sind diejenigen Unternehmen für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr erstmalig CSRD-berichtspflichtig, wenn sie „nicht bereits den Absätzen 1 oder 2 unterliegen“. Hier ist allerdings **ein redaktioneller Fehler** unterlaufen. Absatz 2

bezieht sich auf die neu eingefügte Übergangsregelung zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts. Stattdessen **sollte auf Absatz 3 verwiesen werden**.

Konkret sollte Absatz 4 aus unserer Sicht wie folgt geändert werden (siehe Streichung und Unterstreichung):

„(4) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 23 unterliegen.“

Berlin, den 12. September 2024